

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 46

Artikel: Das Bekleidungs-Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die ganz andere Prinzipien aufstellt, als in der Bataillonschule enthalten sind?

Die Zwecklosigkeit derselben springt ganz besonders in die Augen infolge des neuen Entwurfs, nämlich durch die Einschaltung einer neuen Schule, der Kompagnieschule, in welcher die Bataillonsmanöver mit Zügen ausgeführt werden sollen. Die Kompagnieschule ist also speziell als Vorbereitung zur Bataillonschule aufgenommen worden, und dadurch fällt auch der vorhin vorausgesetzte Zweck der Pelotonschule weg. Wenigstens wird dadurch anerkannt, daß die letztere ihrem Zweck nicht genügt. In jedem Fall, und abgesehen von diesem Umstand, kann kein erheblicher Grund dafür angeführt werden, daß in der Pelotonschule von den in der Bataillonschule geltenden Regeln abgewichen wird.

Es ist daher Nichts natürlicher und einfacher als der Wunsch, den wir in erster Linie auszudrücken uns erlauben, daß mit Zügen auf die gleiche Weise, wie mit Pelotons und Divisionen, nach Vorschrift der Bataillonschule, manövriert werde; d. h., daß sämmtliche Zugschefs, nebst ihren Führern rechts, in Reih' und Glied zu treten haben.

Wir gehen noch weiter, wir schlagen vor, die Eintheilung der Pelotons in Züge in dem neuen Reglement gar nicht mehr aufzunehmen. — Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Projektreglemente haben eine ausgesprochene Tendenz für die neuere Kriegsmode, und stellen als Normalgefechtsstellung die Divisionskolonne auf. Ohne unsere Ansicht hierüber weiter begründen zu wollen, glauben wir, fernerhin werde einzig bei der Angriffskolonne und dem Carré die Eintheilung in Pelotons in Anwendung kommen, während dem von den Zügen gar kein Gebrauch gemacht werden wird. Selbst beim Carré, wo dieses bis jetzt der Fall war, fallen sie dahin.

Soll durch enge Straßen, oder überhaupt durch Defilés marschirt werden, so kann man dies immerhin in der Flanke oder mit zurückgelassenen Rotten thun. Einzig zu diesem Zweck eine eigene Pelotonschule aufstellen, wäre jedenfalls zu viel gefordert.

In beiden Fällen, man behalte die Eintheilung in Züge mit der angedeuteten Modifikation bei oder nicht, würde sowohl die Pelotons- als die Kompagnieschule überflüssig. Zur Vorbereitung für die Bataillonschule verfähre man einfach nach Analogie der Soldatenschule, man übe die Bataillonschule mit kleinen Detachements, mit Pelotons von wenigen Rotten ein, so wie auch zuerst auf einem Glied und erst später auf zwei exerzirt wird. Wenn auch keine Züge vorhanden sind, so stellen sich die Unterlieutenants gleichwohl in die Reihe der Schließenden auf — oder man entbehre ihrer ganz. — Operirt eine Kompagnie einzig und muß sie absolut die Kolonne formiren, so theilt man einfach die Pelotons in zwei Unterabtheilungen und verfährt ganz nach den Regeln der Bataillonschule.

Wir erzielen bei diesen sehr einfachen, aber gewichtigen Modifikationen

- 1) eine willkommene Vereinfachung, und
- 2) infolge derselben eine viel vollkommenere Instruktion und eine ausgebildeterere Armee.

Diese Vereinfachungen, verbunden mit denjenigen des Exerziziums, sollen zu einer tüchtigen Armee führen. — Sie soll nicht mehr als im Nothwendigen, aber in diesem tüchtig unterrichtet werden.

Bern 1855.

Tsch.

Das Bekleidungs-Reglement.

Der Bundesrath will nichts von der Motion des Ständerathes wissen über Vereinfachung der Bekleidung. Wir lesen im Bundesblatt folgenden Bericht:

S i t.

Durch Zuschrift vom 19. Dezember v. J. haben Sie uns beauftragt, zu begutachten: „Ob nicht eine Abänderung des Reglements vom 27. August 1852, resp. des Bundesgesetzes, betreffend Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres (N. offiz. Samml., Band II, Seite 421) vom 27. August 1851, im Sinne der Vereinfachung zeitgemäß und am Platze wäre.“

Hierauf beehren wir uns Ihnen zu erwidern, daß dieser Gegenstand bereits in den letzten Jahren so vielfach behandelt und besprochen wurde, daß es höchst erwünscht war, endlich im Jahr 1852 zu einem neuen Reglement über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu kommen und dadurch eine feste Norm aufzustellen, an die man sich halten konnte, und welche der damals waltenden Unsicherheit und Ungleichheit in diesen Zweigen des Militärwesens ein erwünschtes Ende machte. Die daherigen Berathungen in den eidgen. Räten sowohl, als die Verhandlungen der betreffenden Bekleidungskommission, dann aber auch die Modelle und Druckarbeiten haben sehr ansehnliche pekuniäre Opfer gefordert, so daß schon aus diesem Grunde der Gegenstand fallen gelassen werden dürfte, wenn Aenderungen nicht ausdrücklich geboten sind.

Aber ganz abgesehen von dieser Nebenbetrachtung, halten wir schon aus allgemeinen Gründen ein Eintreten im jetzigen Augenblick auf die von Ihnen aufgeworfene Frage für bedenklich. Zwar sind über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtig bestehenden Bekleidungsreglements schon öfters Beschwerden vernommen, diese aber von anderer Seite auch widerlegt worden; allein die Kritik hat immer nur die eine oder andere Bestimmung des Reglements, nie aber das Ganze, als solches, betroffen. Es ist daher noch nicht sicher festgestellt, welche der gegenwärtigen Bestimmungen und ob nur diese, oder ob das ganze Reglement, in seiner Gesamtheit, als weniger zweckmäßig und für unsere Milizarmee nicht angemessen erscheinen.

Seit dem Erlaß des Gesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres und dem dadurch gerufenen Reglemente ist, beim Auszug wenigstens, eine schon ziemlich durchgeführte Anerkennungswerthe Gleichförmigkeit zu Stande gekommen. Würde man nun durch ein Eintreten auf die-

fen Gegenstand die bestehenden Bestimmungen wieder in Frage stellen, so wäre die erste und nothwendige Folge die, daß wieder auf zwei, ja noch mehr Jahre hinaus eine Unsicherheit einträte, welche jene Gleichförmigkeit wieder zerstören würde, indem die Kantone nicht wüßten, an was sie sich halten sollten, und ob die Vollziehung des bestehenden Gesetzes nicht eingestellt werden solle. Wir würden uns daher in dieser Beziehung auf dem gleichen Punkte befinden, auf welchem wir vor einigen Jahren gestanden haben, und alle von den Kantonen dießfalls gebrachten Opfer wären verloren, während beim Festhalten am gegenwärtigen Reglemente die so wünschbare Gleichförmigkeit in Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung in naher Aussicht steht, und die Mängel wirklich nicht so bedeutend sind und größtentheils in Geschmacksfragen bestehen, die selten von mehreren Personen gleichförmig gelöst werden.

Was sodann den Kostenpunkt anbetrifft, so halten wir dafür, daß bei neuen Aenderungen wesentliche Ersparnisse für die Kantone nicht zu erzwecken sind, ja daß im Gegentheil durch die immerwährenden Abänderungen denselben weit größere Kosten zufallen, als durch eint und andere, vielleicht nur scheinbare Vereinfachung, Ersparnisse gemacht werden können. Welches aber immerhin die projektierten Vereinfachungen sein möchten, so wolle man nicht übersehen, daß der Mann, wenn er ins Feld rücken soll, so ausgerüstet sein will, daß er einen gewissen Schmuck trage, dann aber vorzüglich gegen die Einflüsse der Witterung geschützt, andererseits im Besitze der Mittel sei, sich gehörig verteidigen zu können. Wir werden daher immerhin eine doppelte Kleidung, wie dieß auch bei allen Heeren der Fall ist, beibehalten müssen. Ob nun diese so eingerichtet werden könne, daß deren Anschaffung mit bedeutenden Ersparnissen verbunden wäre, wollen wir hier nicht berühren, indem wir dadurch auf das Feld der Einzelheiten geriethen, das wir schon aus dem einfachen Grunde nicht betreten möchten, weil wir der Ansicht sind, man solle gegenwärtig das Bestehende nicht schon wieder in Frage stellen, ehe genügende Erfahrungen die wünschenswerthen Abänderungen näher bezeichnet haben. Sind einmal die wirklichen Nachtheile des Systems erkannt, so wird es alsdann an der Zeit sein, auf die Frage einer Revision einzutreten.

Es wird dieses dannzumal um so gründlicher geschehen können, weil die reichen Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges mit in Betracht gezogen und zweckmäßige Anordnungen auch für uns benutzt werden können. Der Bundesrath wird diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verlieren.

Aus diesen Gründen stellen wir Ihnen den Antrag: „es wolle die Frage über Revision des allegirten Bundesgesetzes, so wie des darauf bezüglichen Reglements über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres fallen gelassen werden.“

Dagegen erfolgen einige kleine Aenderungen in der Ausrüstung und Bekleidung der Genietruppen und der Gebirgsartillerie, jedoch von keiner Bedeutung.

Reklamation.

Wir erhalten folgende Zusendung, die wir hiemit veröffentlichten, wobei wir nur bemerken, daß wir unsere Notiz seiner Zeit dem „Bund“ entnommen haben und daher der Fehler nicht uns zufällt:

„Seit einiger Zeit von einer mehrwöchentlichen Reise nach Hause zurückgekehrt, finde ich beim Durchlesen Ihrer Militärzeitung vom 4. Juni — in Nr. 36 — die Glarner Felschützengesellschaft in einer Weise angeführt, die mir als Vorstand derselben unmöglich gleichgültig sein kann. Sie sagen:

„Die Glarner Felschützengesellschaft hatte bei ihrem letzten Schießen auf eine Scheibe von 5 1/2' Höhe und 32 1/2 Breite (also Zugfront) u. s. f.“ und dann:

„also mehr als die Hälfte treffen auf diese Distanz, nicht einmal regelmäßig eine Zugfront u. s. f.“

Wo Sie dieß her haben, weiß ich nicht; sollte es aber aus Nr. 36 der Glarner-Zeitung entnommen sein (wovon beiliegend eine Nummer), so ersuche ich Sie nachzulesen pag. 144:

„Auf 3 Distanzen von circa 900, 1150 u. 1400' auf Scheiben, die auf 5 1/2' Höhe und 32 1/2" Breite u. s. f.“

und später:

„Beinahe 1/4 schossen alle 9 Treffer, 1/3 schossen 8, also nur 5/12 der Schützen schossen weniger als 8 Treffer auf eine Breite von 32 Zoll u. s. f.“

Da übrigens die Nro. 36 der Glarner-Zeitung über unser Institut sich belobend ausspricht, so begreife ich nicht, wie so ein Uebersehen stattfinden, und über die Trefffähigkeit unserer schweiz. Scharfschützen solche unersreuliche Schlüsse gezogen werden konnten.

Ich erwarte von Ihrer Wahrheitsliebe eine gebörige Berichtigung, und bedaure nur, daß es mir nicht früher möglich war Ihnen meine Mittheilung machen zu können.

Glarus, 2. Juli 1855. Mit Achtung

Streiff, Schützenhauptm.

Präsident der Glarner Felschützengesellschaft.

Sieben erschien und ist in der **Schweighauser'schen** Sortimentbuchhandlung in Basel zu haben:

Das

Minie-Gewehr

und

seine Bedeutung für den Kriegsgebrauch.

Von

Caesar Müstow.

Mit 22 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis: Fr. 2. —.

Die

Theorie des Schießens

mit

besonderer Beziehung

auf die

gezogenen Handfeuerwaffen.

Von

C. von Kestorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.